

Bevorstehende Veränderungen betr. Homeoffice für Grenzgänger

Beim Homeoffice für Grenzgänger sind besondere Regeln zu beachten. Bei der dauerhaften Umsetzung des grenzüberschreitenden Homeoffice bestehen für Arbeitgeber Risiken. Das Homeoffice von Grenzgängern kann, insbesondere im Bereich der **Sozialversicherungen und in steuerlicher Hinsicht**, beträchtliche Folgen haben, und zwar sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer.

Nach Ablauf der nachgenannten Fristen findet erneut die ordentliche Gesetzgebung Anwendung, sowohl auf steuerlicher Ebene als auch auf jener der Sozialversicherungen. Je nachdem, welchen Anteil der Erwerbstätigkeit die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice am Wohnort ausüben, kann diese Rückkehr zur Normalität eine Änderung der Sozialversicherungs- und Steuerunterstellung nach sich ziehen.

Sozialversicherungen:

Aufgrund der ausserordentlichen Gesundheitslage in Zusammenhang mit Covid-19 haben sich die Schweiz und ihre europäischen Nachbarn auf die vorübergehende Aussetzung bestimmter Regeln geeinigt. Damit bleiben Grenzgänger, die im Homeoffice arbeiten, **bis zum 30. Juni 2022** dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt.

Steuern:

Die Schweiz und ihre Nachbarstaaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass Grenzgänger im Homeoffice arbeiten können, ohne dass sich dadurch die auf sie anwendbaren Steuerregeln ändern. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum **31. März 2022**.

Achtung bei Grenzgängern nach Frankreich:

Ab 1.4.2022 gilt eine neue Regelung für Grenzgänger aus Frankreich: Arbeitet der Grenzgänger ab 1.4.2022 im Homeoffice in Frankreich, sollte der in Genf oder in einem Kanton ohne internationales Abkommen mit Frankreich (z. B. Freiburg) ansässige Arbeitgeber für den in Frankreich geleisteten Teil der Arbeitstätigkeit keine Schweizer Quellensteuer mehr erheben. In diesem Fall wäre der Schweizer Arbeitgeber gemäss dem französischen Recht dazu verpflichtet, einen Fiskalvertreter in Frankreich zu ernennen, was zurzeit mit dem Schweizer Recht nicht vereinbar und strafbar ist. Solange diese Problematik nicht gelöst ist (es laufen derzeit Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich), wird deshalb empfohlen, äusserste Vorsicht walten zu lassen, um keine Risiken einzugehen und administrative und strafrechtliche Probleme zu vermeiden.

In allen übrigen Kantonen (Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura, Bern, **Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn**), die keine Quellensteuer bei Grenzgängern erheben, wird empfohlen, deren **Arbeitsanteil im Homeoffice auf 20% des Arbeitspensums** (d.h. ein Arbeitstag pro Woche bei Vollzeitbeschäftigung) zu beschränken und die Problematik einer allfälligen **Mehrfachstätigkeit** zu beachten.

Wir empfehlen, die Homeoffice-Bedingungen schriftlich festzulegen, beispielsweise durch Abschluss einer Homeoffice-Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmenden